



Statuten der Sulzer AG Winterthur

Winterthur, 1. April 2015

I. Firma, Sitz und Zweck

§ 1

Unter der Firma

Sulzer AG

Sulzer SA

Sulzer Ltd

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur.

§ 2

Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Technologieunternehmungen sowie an anderen Unternehmungen aller Art in und ausserhalb der Schweiz. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern.

Die Gesellschaft kann auch Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.

II. Gesellschaftskapital

§ 3

Das Aktienkapital beträgt 342'623.70 Franken und ist eingeteilt in 34'262'370 Aktien zu CHF 0.01 Nominalwert. Alle Aktien lauten auf den Namen und sind voll einbezahlt.

§ 3a

Aufgehoben

§ 4

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

§ 5

Die Aktien sind unteilbar, und es anerkennt die Gesellschaft nur einen Repräsentanten für eine Aktie. Das Eigentum an einer Aktie schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 6

Für die Namenaktien wird am Sitz der Gesellschaft ein Aktienbuch geführt, in welches die Aktionäre und Nutzniesser mit Namen, Wohnort und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Eintragung setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung voraus. Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird.

§ 6a

Der Verwaltungsrat trägt einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten („Nominees“), mit Stimmrecht im Aktienbuch ein, sofern der Nominee einer anerkannten Bank- und Finanzmarktaufsicht untersteht und mit dem Verwaltungsrat eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat, das vom Nominee gehaltene Aktienkapital 3% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals nicht überschreitet und der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, auch über diese Limiten hinaus Aktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch einzutragen, sofern die anderen Bedingungen erfüllt sind.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Der Verwaltungsrat kann seine Aufgabe delegieren.

§ 7

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

§ 8

Die Aktionäre besitzen im Verhältnis ihres Nennwertes ein Bezugsrecht bei Erhöhung des Aktienkapitals, ausser die Generalversammlung beschliesst aus wichtigen Gründen eine abweichende Regelung der Bezugsberechtigung.

III. Organe der Gesellschaft

§ 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

§ 10

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

§ 11

Ausserordentliche Generalversammlungen werden in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen sowie auf Beschluss des Verwaltungsrates abgehalten.

§ 12

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder eine andere vom Gesetz bezeichnete Stelle einberufen.

Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mittels Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, werden in der Einladung angegeben. Aktionäre, die mindestens 2% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 2 Monate vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs angebracht werden.

§ 13

Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen und gibt in der Einladung zur Generalversammlung die für die Stimmberechtigung massgeblichen Stichdaten des Eintrags im Aktienbuch bekannt.

§ 14

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, eventuell der Vizepräsident oder bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht diese Statuten oder das Gesetz abweichende Bestimmungen enthalten, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung finden in der Regel offen statt. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn es der Vorsitzende anordnet oder die Mehrheit der anwesenden Aktionäre dies verlangt. Der Vorsitzende kann Abstimmungen und Wahlen auch mittels elektronischem Verfahren durchführen lassen. Elektronische Abstimmungen und Wahlen sind schriftlichen Abstimmungen und Wahlen gleichgestellt.

Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Abstimmung immer wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und steht mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.

§ 16

Für Statutenänderungen bedarf es der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen; Kapitalerhöhungen erfolgen jedoch mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Die Auflösung oder Fusion der Gesellschaft kann nur beschlossen werden, wenn in der Generalversammlung wenigstens die Hälfte der ausgegebenen Aktien vertreten ist und zwei Drittel derselben für den betreffenden Antrag stimmen.

Art. 704 Abs. 1 OR bleibt vorbehalten.

§ 17

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss § 29 dieser Statuten;

6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B. Verwaltungsrat

§ 18

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.

§ 19

Vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Er bezeichnet einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

§ 20

In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Angelegenheiten, welche nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen oder vorbehalten sind.

§ 21

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung.

§ 22

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern und ausserdem, wenn es ein Mitglied verlangt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

§ 23

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bestellen. Ferner ist der Verwaltungsrat befugt, die Vertretung der Gesellschaft und die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte zu übertragen. Er erlässt ein Organisationsreglement, das die Einzelheiten festlegt.

C. Vergütungsausschuss

§ 24

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

§ 25

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss bezeichnet der Verwaltungsrat für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Ersatzmitglieder.

§ 26

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet seinen Vorsitzenden.

Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

§ 27

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Leistungswerte, Zielhöhen und Vergütungen unterbreitet, und für welche Funktionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung er selbst im Rahmen dieser Statuten und der vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsrichtlinien die Leistungswerte, Zielhöhen und Vergütungen festsetzt.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, welche in einem Reglement festgehalten werden.

D. Revisionsstelle

§ 28

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr die Revisionsstelle der Gesellschaft mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

§ 29

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge:

1. für die Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer;
2. für die Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag oder (maximale) Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest, und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge einer ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung den jährlichen Vergütungsbericht zu einer Konsultativabstimmung.

§ 30

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode insgesamt 40% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrages für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

§ 31

Nicht-exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen. Die fixe Vergütung umfasst das Basissalär und weitere Vergütungselemente. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige variable Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungstufe des Empfängers.

Die kurzfristigen variablen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Gesellschaft, des Konzerns oder Teilen davon, an im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrößen berechneten Zielen und/oder an individuellen Zielen ausrichten, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Je nach erreichten Leistungswerten kann die Vergütung ein Mehrfaches der Zielhöhe betragen.

Die langfristigen variablen Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die sich an strategischen und/oder finanziellen Zielen ausrichten, und deren Erreichung sich in der Regel während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst. Je nach erreichten Leistungswerten kann die Vergütung ein Mehrfaches der Zielhöhe betragen.

Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Leistungswerte und Zielhöhen der kurz- und langfristigen variablen Vergütungselemente sowie deren Erreichung fest.

Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden; Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann auch in der Form von Optionen, Finanzinstrumenten oder ähnlichen Einheiten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest. Sie können insbesondere vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Vesting- und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

V. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

§ 32

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete oder unbefristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete oder unbefristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages ist zulässig. Deren Dauer darf ein Jahr nicht übersteigen. Deren Entschädigung darf die letzte diesem Mitglied vor Beendigung zustehende Zielgesamtjahresvergütung nicht übersteigen.

VI. Mandate ausserhalb des Konzerns, Darlehen

§ 33

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in börsenkotierten Unternehmen.

Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

- (a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- (b) Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
- (c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

§ 34

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften entrichten keine Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung.

VII. Rechnungsabschluss

§ 35

Die Jahresrechnung und die Konzernrechnung werden alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

§ 36

Vom Jahresgewinn sind 5% der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Der verbleibende Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, zur freien Verfügung der Generalversammlung, die ihn auch zu weiteren Reserveanlagen, insbesondere zur Bildung spezieller Reservefonds, verwenden kann.

VIII. Auflösung und Liquidation

§ 37

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Die Quoren richten sich nach § 18.

Die Liquidation erfolgt durch den Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

IX. Bekanntmachungen und Mitteilungen

§ 38

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.

Mitteilungen an die Namenaktionäre in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen erfolgen schriftlich an die der Gesellschaft letzte bekannte Adresse.

Sulzer AG

8401 Winterthur
Schweiz

Telefon +41 52 262 11 22

Fax +41 52 262 01 01

www.sulzer.com

